

Kurztitel

Suchtgiftverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 374/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

31.10.2017

Außerkrafttretensdatum

26.06.2019

Abkürzung

SV

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Anhang I****I.1. Stoffe und Zubereitungen gemäß § 2 Abs. 1 Suchtmittelgesetz:****I.1.a. Folgende Drogen und daraus hergestellte Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen:**

Cannabis (Marihuana)

Blüten- oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist

ausgenommen sind

– die Blüten- oder Fruchtstände jener Hanfsorten, die

1. im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002, ABl. Nr. L 193/2002 S. 1, oder

2. in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung,

angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht übersteigt,

– Produkte aus Nutzhanfsorten, die im ersten Spiegelstrich angeführt sind, sofern der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% vor, während und nach dem Produktionsprozess nicht übersteigt und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich rentabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden kann, sowie

- die nicht mit Blüten- oder Fruchständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.

Cannabisharz (Haschisch)

das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen

Cocablätter; ausgenommen sind jene zur Aromatisierung von Lebensmitteln dienenden Extrakte aus Cocablättern, denen das Cocain, Ecgonin und alle anderen Ecgonin-Alkaloide entzogen worden sind (decocainierte Extrakte). Als decocainiert gilt ein Extrakt, dessen Gehalt an Cocain, Ecgonin oder anderen Ecgonin-Alkaloiden in Summe 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm nicht übersteigt. Ausgenommen sind ferner die mit einem decocainierten Extrakt aromatisierten Lebensmittel, wenn der Gehalt an Cocain, Ecgonin oder anderen Ecgonin-Alkaloiden in Summe 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm des Lebensmittels nicht übersteigt

Hanf siehe Cannabis

Mohnstrohkonzentrat

das Produkt, das bei der Behandlung von Mohnstroh zum Zwecke der Konzentration seiner Alkaloide erhalten wurde

Opium, Rohopium

der geronnene Saft der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen

I.1.b. Folgende Stoffe:

Acetorphin
 Acetyl-alpha-methylfentanyl
 Acetylfentanyl
 Acetylmethadol
 Acrylolyfentanyl
 Alfentanil
 Allylprodin
 Alphacetylmethadol
 Alphameprodin
 Alphamethadol
 Alpha-methylfentanyl
 Alpha-methylthiofentanyl
 Alphaprodin
 Anileridin
 Benzethidin
 Benzylmorphin
 Betacetylmethadol
 Beta-hydroxyfentanyl
 Beta-hydroxy-3-methylfentanyl
 Betameprodin
 Betamethadol
 Betaprodin
 Bezitramid
 Carfentanil
 Clonitazen
 Cocain
 Codein-N-oxid
 Codoxim
 Desomorphin

Dextromoramid
 Diacetylmorphin, Heroin
 Diampromid
 Diethylthiambuten
 Difenoxin
 Dihydromorphin
 Dimenoxadol
 Dimepheptanol
 Dimethylthiambuten
 Dioxaphetylbutyrat
 Diphenoxylat
 Dipipanon
 Drotebanol
 Ecgonin, seine Ester und Derivate, die in Ecgonin und Cocain
 gewandelt werden können
 Ethylmethylthiambuten
 Etonitazen
 Etorphin
 Etoxidin
 Fentanyl
 Furanylfentanyl
 Furethidin
 Heroin, Diacetylmorphin
 Hydrocodon
 Hydromorphinol
 Hydromorphon
 Hydroxypethidin
 Isomethadon
 Ketobemidon
 Levacetylmethadol
 Levomethorphan, ausgenommen Dextromethorphan
 Levomoramid
 Levophenacylmorphan
 Levo-(R(-)) Methadon (Polamidon)
 Levorphanol
 Metazocin
 Methadon
 Methadon-Zwischenprodukt
 Methyl-desorphan
 Methyl-dihydromorphin
 3-Methylfentanyl
 3-Methylthiofentanyl
 Metopon
 Moramid-Zwischenprodukt
 Morpheridin

Morphin
 Morphinmethobromid und andere quartäre Salze des Morphins
 Morphin-N-oxid
 MPPP
 Myrophin
 Nicomorphin
 Noracymethadol
 Norlevorphanol
 Normethadon
 Normorphin
 Norpipanon
 Oripavin
 Oxycodon
 Oxymorphon
 Para-fluorofentanyl
 PEPAP
 Pethidin
 Pethidin-Zwischenprodukt A
 Pethidin-Zwischenprodukt B
 Pethidin-Zwischenprodukt C
 Phenadoxon
 Phenampromid
 Phenazocin
 Phenomorphan
 Phenoperidin
 Piminodin
 Piritramid
 Proheptazin
 Properidin
 Racemethorphan
 Racemoramid
 Racemorphan
 Sufentanil
 Thebacon
 Thebain
 Thiofentanyl
 Tilidin
 Trimeperidin

I.1.c. Weiters:

die Isomere der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken

dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

I.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach I.1. vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz):

Levacetylmethadol

Monoacetylmorphin, 6-Acetyl-Morphin

Remifentanyl

Tapentadol

die Isomere der unter I.2. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter I.2. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

Schlagworte

Blütenstand

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2019

Gesetzesnummer

10011053

Dokumentnummer

NOR40198772